

**Verfügung Nr. 130**

Vom 6. Juni 2007 / FBB

Gemeinde Liestal, Waldgrenzenkarte**I. Einleitung**

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven Abgrenzung von Wald und Bau- bzw. Spezialzonen. Die WGK für die Gemeinde Liestal setzt sich aus 54 Teilkarten zusammen. Die Teilkarten Nr. 1 bis 44 betreffen den Zonenplan Siedlung und wurden mit Ausnahme der Teilkarte Nr. 9 mit Verfügungen der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) Nr. 92 vom 1. September 1999, Nr. 145 vom 3. Juli 2001, Nr. 146 vom 3. Juli 2007, Nr. 147 vom 3. Juli 2007, Nr. 148 vom 3. Juli 2001, Nr. 152 vom 13. Juli 2001 und Nr. 171 vom 24. September 2001 erlassen. Vorliegend werden die den Zonenplan Landschaft und die Spezialzonen betreffenden Teilkarten Nr. 45 bis 54 erlassen. Die Teilkarte Nr. 9 hinsichtlich der Parzellen Nr. 454 und 3186 wird zu einem späteren Zeitpunkt erstellt. Die „Waldgrenzenkarte, Übersicht mit Blatteinteilung, 1:5000“ vom 15. April 1999 und die „Waldgrenzenkarte, Spezialzonen, Übersicht mit Blatteinteilung, 1:10000“ erleichtern die Gesamtsicht.

Im Auftrag der Gemeinde Liestal hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Nachführung des Zonenplanes Landschaft den Entwurf zu den WGK-Teilkarten Nr. 45 bis 54 erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel und der Stadtoberförster R. Sauter haben zusammen mit dem für Liestal zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Jahre 2006 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 22. März 2007 bis zum 18. Mai 2007 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 16 vom 19. April 2007 und im „Liestal aktuell“ vom 22. März 2007 publiziert. Die verlängerte Auflage ergab sich aus dem Umstand, dass im kantonalen Amtsblatt vom 22.3.2007 keine Publikation erfolgte.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und

Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten in der Regel folgende quantitativen Kriterien: " ... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien. Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen. Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Landschaft der Gemeinde Liestal. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

d) Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Grenzen der Spezialzonen (vgl. „Waldgrenzenkarte, Spezialzonen, Übersicht mit Blatteinteilung, 1:10000“) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang derselben gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung. Mit dem Erlass der vorliegenden WGK-Teilkarten Nr. 45 bis 54 ist, mit Ausnahme der WGK-Teilkarte Nr. 9 betreffend Parzellen Nr. 454 und 3186, für die gesamte Gemeinde Liestal verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bau- bzw. Spezialzonen grenzt und wo nicht.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ///: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Zonenplan Landschaft Spezialzonen in der Gemeinde Liestal erlassen. Massgebend ist der Auflageplan „Stadt Liestal, Waldgrenzenkarte, Spezialzonen, Übersicht mit Blatteinteilung“, 1:10'000, und die mit den Inventarnummern 25 WGK 2/0 versehenen Exemplare der Karte (1:500, Nr. 45 von 54 bis 54 von 54).
2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Grenzen der Spezialzonen und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang derselben gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

3. Die Einwohnergemeinde Liestal wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
4. Nachführung
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Liestal wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Liestal.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidegebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal
 - Reto Sauter, Stadtoberförster, Rosenstrasse 14, 4410 Liestal
 - Grundbuchgeometerbüro, Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
 - Bezirksschreiberei, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Gemeinderat Liestal

4410 Liestal

Herr
Reto Sauter
Stadtoberförster
Rosenstrasse 14
4410 Liestal

Grundbuchgeometerbüro
Schenk AG
Amtshausgasse 5
4450 Liestal

Bezirksschreiberei
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal

Gemeinderat Liestal

4410 Liestal

Herr
Reto Sauter
Stadtoberförster
Rosenstrasse 14
4410 Liestal

Grundbuchgeometerbüro
Schenk AG
Amtshausgasse 5
4450 Liestal

Bezirksschreiberei
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal